

## Kleider, Wäsche, Schuhe.

Ueber die neuen Bestimmungen hinsichtlich des Erwerbes oder die Neuanschaffung von Kleidern, Wäsche und ferner Schuhen herrscht in der Öffentlichkeit recht große Unkenntnis. Einer unserer Mitarbeiter wandte sich daher an den Vorsteher der Kleidermachergenossenschaft, Herrn Spaval, der als einer der Mitregener der Kleiderkarte folgende Erläuterungen abgab:

### Die Kleiderkarte.

„Die definitive behördliche Erklärung über den von jetzt an geltenden Modus der Kleider- und Wäschebeschaffung ist noch nicht erschienen. Doch gilt bereits folgende Einteilung: Es gibt mehrere Arten von Bezugsscheinen. Der erste mit „A“ bezeichnete gilt für diejenigen Kreise, welche zu den Mindestbemittelten gehören. Braucht ein zu dieser Bevölkerungsschicht Gehöriger einen Anzug, so muß er sich an das Armeninstitut seines Bezirkes wenden und dort unter Vorlage des Melbezettels und eines anderen Personal-dokuments erklären, daß er dringend einen neuen Anzug braucht. Daraufhin erhält er den Bezugsschein, der ihn berechtigt, von der Volksbelleidungssaktion ein zu sehr reduzierten Preisen erhältlich Kleid zu beziehen. Die Bezugsstelle wird ihm vom Armeninstitut angegeben. Zur zweiten Gruppe („B“) gehören die Beamten und der Mittelstand, welcher nicht über mehr als drei Anzüge verfügt, daher keinen Altanzug abzugeben braucht. Der Vorgang beim Beheben des Bezugsscheines ist derselbe wie bei Gruppe „A“. Auf Grund dieses Scheines kann man sich dann bei seinem Schneider den Anzug anfertigen lassen. Zur dritten Gruppe gehören diejenigen, welche über eine große Garderobe verfügen und daher zur Abgabe gebrauchter Kleider verpflichtet sind. Diese haben in den derzeit in den Verjahämtern amtierenden Kleiderübernahmestellen einen gebrauchten Anzug

abzuliefern. Dort erhält man dann eine Abgabebescheinigung und wird zugleich verständigt, an welcher Stelle man für den Abgabeschein den Bezugsschein erhält. Ferner sei auch folgender Fall erläutert: Wenn jemand zu Hause Stoffe sowie Zugehör für Anzüge hat, so kann er diese seinem Schneider zur Verarbeitung übergeben. Hat er nur Stoffe und kein Zugehör, so ist für letzteres ein Bezugsschein beim Schneider vorzuweisen. Keinesfalls aber kann er sich einen Bezugsschein für neuen Stoff erwerben. Es ist auch dafür schon gesorgt worden, die ehrenwörtlichen Erklärungen nachzuprüfen. Es finden schon zahlreiche Erhebungen durch amtliche Kontrollorgane statt, die bereits interessantes Belegmaterial für unrichtige Erklärungen erbracht haben.

Während nun Privatleute ohne Bezugsschein keine Stoffe kaufen können, dürfen Schneider oder Wäscheerzeuger dies tun, müssen aber den Gewerbeschein beim Einkauf vorlegen. Außerdem sind sie verpflichtet, zu Hause ein genaues Warenlagerbuch zu führen und jeden verwerteten Stoff durch den erhaltenen Bezugsschein genau nachweisen. Wenn sich große Firmen aber weigern, Stoffe an Kleidermacher oder Wäscheerzeuger zu verlaufen, so ist das unrichtig. Samt, Seidenstoffe und Seidensamt sind überhaupt frei, also für jedermann ohne Bezugsschein erhältlich.

### Uniformen.

Eine ganz eigene und leider noch nicht geklärte Stellung nimmt derzeit der Soldat, Offizier wie Mannschafstperson, hinsichtlich der Neubeschaffung von Uniformen ein. Für ihn gilt doch sicherlich nicht der Verdacht, daß er, wenn er nach einjährigem Fronturlaub heimkommt und dringend eine neue Uniform braucht, etwa sich mehr anschaffen will, als er nötig hat. Die ärztlichen Uniformausgabestellen sind jetzt mit Arbeit überhäuft. Man kann aber von dem auf kurze Zeit in der Heimat weilenden Offizier nicht verlangen, daß er vierzehn Tage lang um die notwendigen Bezugsscheine herumlaufen soll. Die Kleidermachergenossenschaft hat daher beim Kriegsministerium den Antrag gestellt, man möge die Uniformen für Offiziere und Mannschaften vollkommen freigeben. Auch für den Gewerbetreibenden wäre dieser Zustand besser, weil sich sonst seine alten, derzeit eingerückten Rundschaften ganz verlaufen würden.

### Wäsche.

Ein wichtiges Kapitel ist auch die Frage der Wäschebeschaffung. Die Meinung ist irrtümlich, daß man jetzt überhaupt keine Wäsche zu kaufen bekäme. Wenn man beim Armeninstitut unter Beobachtung des gleichen Vorganges wie beim Kleiderbezug die bringende Notwendigkeit der Neuanschaffung von Hemden zum Beispiel erklärt, so erhält man natürlich den Bezugsschein für drei Hemden oder weniger. Dasselbe gilt auch für andere Wäschestücke. Man ist ja nur bedacht, das Hamstern von Wäsche zu verhindern. Leider hat man das Versenden von Wäschewaren nach Ungarn viel zu wenig beachtet, so daß heute zum Beispiel in Mariahilf oder am Neubau kein Hemd zu erhalten ist.

Auf Grund eines zwischen dem Handelsministerium und den kompetenten militärischen Stellen gepflogenen Einverständnisses wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das Ergebnis der für den 16., 17. und 20. Oktober anberaumten Sammlung von Wäsche, Kleidungsstücken etc. auch der von der Regierung mit der Verordnung vom 21. September 1917 eingeleiteten Volksbelleidungssaktion zustatten kommen wird. Auch sei darauf hingewiesen, daß es den Absichten der bezogenen Verordnung widersprechen würde und nicht angängig wäre, unter Berufung auf die erfolgten Ablieferungen Bedarfsbescheinigungen für die Beschaffung neuer Waren anzusprechen. Im Interesse des Heeresbedarfes wie des Bedarfes für die Volksbelleidung ist es gelegen, daß von dem Entbehrlichen möglichst viel gegeben werde.

### Die Schuhkarte.

Bezüglich der erst einzuführenden Schuhkarte teilte kaiserlicher Rat Gollerstepper unserem Vertreter mit, daß nähere Bestimmungen darüber noch nicht erflossen sind. Auch hier werden die Verbraucher nach Gruppen eingeteilt werden und vor allem die Mindestbemittelten bevorzugt werden, welche unbedingt Schuhe mit Ledersohlen erhalten sollen. Die besserbemittelten Kreise sollen zwei Paar noch gebrauchsfähige Schuhe abgeben und dafür den Bezugsschein für ein neues Paar erhalten. Doch sind alle diese geplanten Maßnahmen so lange noch mehr minder theoretischer Natur, so lange nicht durch Einfuhrbewilligung unser Bedarf, der stets durch das Ausland ergänzt werden mußte, sichergestellt ist. Wann die eigentliche behördliche Regelung erfolgt, ist noch nicht feststehend.